

§ 154 StGB

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur [Abnahme](#) von Eiden zuständigen Stelle [falsch](#) schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.